



Wie der Presse vor einiger Zeit zu entnehmen war, gibt es bei der Abrechnung der Müllgebühr gelegent

Kulanz ist eine Geste der Großzügigkeit, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

1. Auf welchen Rechtsanspruch hat die Stadt verzichtet?
2. Ist die Buchung einer doppelten Leerung an einem Tag nicht eher ein Versehen / Fehler der Verwaltung?
3. Ist es nicht opportun dem Kunden gegenüber eine Entschuldigung auszusprechen, als von einer Geste der Großzügigkeit in der Presse zu berichten?
4. Wie viele Einsprüche gab es bei den letzten Gebührenbescheiden der Müllentsorgung?
5. Wie viele Bürger waren bereit 33,45 € für die Überprüfung ihrer Gebührenbescheide der Müllentsorgung zu bezahlen?
6. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage wird diese Bearbeitungsgebühr erhoben ?
7. Warum dieser Betrag ?

Antwort: Zu 1. Mit der Ausgliederung der Abfallwirtschaft zum 01.01.2012 zu den Stadtwerken wurden die Müllgebühren für das Jahr 2011 mit Bescheiddatum vom 01.02.2012 für die Stadt Rodgau abgerechnet. Im Rahmen der Bescheiderteilung meldete sich bei der Abfallberatung auch ein Nutzer, der sich darüber beschwerte, dass auf seinem Bescheid zwei Leerungen seines Restmüllgefäßes am 01.08.2011, also am gleichen Tag, ausgewiesen wurden. Die Recherchen des Fachamtes ergaben, dass dieser Bürger sich zunächst über die

fehlende Leerung seines bereitgestellten Müllgefäßes beschwert hatte, obwohl diese in der Zwischenzeit bereits geleert war und das Abfuhrunternehmen aber schon von der Verwaltung aufgefordert wurde, ein zweites Mal an die Liegenschaft zu fahren und die Tonne zu leeren. Das Abfallgefäß war somit ein zweites Mal an das Abfuhrfahrzeug gehängt worden und die zweite Leerung wenige Stunden später auch in den Systemdaten vorhanden. Der Fachbereich Abfall erklärte sich bereit, auf die Gebühr dieser Leerung zu verzichten, obwohl die zusätzliche Leistung von Bürger im Rahmen der Abfallgebühren hätte bezahlt werden müssen. Im Verhältnis zu den Gesamtgebühren für das Jahr 2011 in Höhe von knapp 3,5 Mio steht die Einzelleerung einer 60-L Restmülltonne in Höhe von 6,46 EURO in keiner Relation. Aufgrund der Satzungsregelung hätte die Stadt Rodgau einen Rechtsanspruch, dieser wurde aus Kulanzgründen aber nicht durchgesetzt. Zu 2. Die Buchung einer doppelten Leerung ist kein Versehen oder Fehler der Verwaltung, da die Restmülltonne zu verschiedenen Uhrzeiten am gleichen Tag geleert worden war. In den Systemdaten ist nicht nur das Datum sondern auch die Uhrzeit mit Angabe der Stunde, Minute und Sekunde registriert. Zu 3. Dem Kunden wurde der Sachverhalt telefonisch erläutert und eine Prüfung im Sachgebiet zugesagt. Zu 4. Es gab bei der letzten Bescheiderteilung insgesamt 16 Widersprüche, von denen in kurzer Zeit 5 zurückgenommen worden sind. Zu 5., 6. und 7. Im Rahmen der durchgeführten Widerspruchsverfahren wurde mit Erlass der Widerspruchsbescheide auch eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Widerspruchsführer haben als unterlegene Beteiligte der Widerspruchsgegnerin (Stadt Rodgau) die Kosten des Verfahrens pauschal gemäß § 8 Ziffer 20 der Verwaltungskostensatzung zu erstatten, da der Widerspruch erfolglos geblieben ist.